Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1541

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0543/FI

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Finland) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20241541.DE

1. MSG 201 IND 2023 0543 FI DE 19-12-2023 13-06-2024 FI ANSWER 19-12-2023

2. Finland

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö
Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto
PL 32
FI-00023 VALTIONEUVOSTO
maaraykset.tekniset.tem@gov.fi
puh. +358 29 504 7022

3B. Sosiaali- ja terveysministeriö
Turvallisuus- ja terveysosasto
PL 33
FI-00023 VALTIONEUVOSTO
Jari.Keinanen@gov.fi, Mirka-Tuulia.Kuoksa@gov.fi

4. 2023/0543/FI - C50A - Lebensmittel

5.

6. Die Kommission hat am 15. Dezember 2023 eine Stellungnahme zu einer Änderung der finnischen Rechtsvorschriften über Alkohol abgegeben.
(Notifizierung 2023/543/FI). Wir danken der Kommission für ihre Stellungnahme. Der Entwurf des Rechtsakts wurde unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission geändert, indem die Begründung des Vorschlags ergänzt und die Maßnahme im Hinblick auf die Artikel 34 und 36 AEUV bewertet wurde.

In ihrer Notifizierung wies die Kommission darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Änderung, mit der die Monopolrechte für stärkere alkoholische Getränke abgeschafft werden sollen, gleichwohl dazu führen könne, dass gegorene Erzeugnisse gegenüber Getränken begünstigt würden, in denen Alkohol auf andere Weise hergestellt werde. Angesichts Artikel 37 AEUV
Könnte dies dazu führen, dass Erzeugnisse finnischen Ursprungs wirksam begünstigt werden, wenn sie auf dem Markt für gegorene Getränke überrepräsentiert sind. In ihrer Notifizierung forderte die Kommission die finnischen Behörden ferner auf, die möglichen Auswirkungen des notifizierten Entwurfs auf den Wettbewerb zu analysieren und sicherzustellen, dass die nationale Maßnahme nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse führt.

Als Reaktion auf die Notifizierung der Kommission wurden die Folgenabschätzungen und Begründungen für den vorgeschlagenen Rechtsakt um eine ausführlichere Beschreibung der Auswirkungen des Vorschlags auf den Wettbewerb und eine Bewertung des Vorschlags im Hinblick auf die Artikel 34 und 36 AEUV ergänzt.

Nach Artikel 34 AEUV sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Nach Artikel 36 AEUV steht Artikel 34 AEUV jedoch Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen."

Die vorgeschlagene Änderung schränkt den Umfang des nationalen Monopols in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften ein. Nach dem geltenden Alkoholgesetz dürfen alkoholische Getränke, die höchstens 5,5 Volumenprozent Ethylalkohol enthalten, im Einzelhandel verkauft werden, und das staatliche Alkoholunternehmen verfügt über das ausschließliche Recht, alkoholische Getränke oberhalb dieser Grenze zu verkaufen. Die Änderung zielt daher darauf ab, den freien Verkehr alkoholischer Getränke auszuweiten und die Einfuhrbeschränkungen für alkoholische Getränke zu verringern. Die Änderung würde jedoch nur gegorene alkoholische Getränke mit einem Ethylalkoholgehalt zwischen 5,5 % und 8,0 % vol für den Einzelhandel freigeben, wodurch alkoholische Getränke, die auf andere Weise hergestellt werden, im Vergleich zu diesen gegorenen Getränken in eine andere Lage versetzt würden, die, wie es vorgeschlagen wird, nicht unter das System der ausschließlichen Rechte fallen würden.

Der Vorschlag beschreibt den Anteil inländischer und ausländischer Erzeugnisse aus gegorenen alkoholischen Getränken und alkoholischen Getränken, die auf andere Weise erzeugt werden, die in Finnland verkauft werden. Dies soll zeigen, dass der Vorschlag ausländische Märkte im Vergleich zu den geltenden Rechtsvorschriften öffnen würde und dass die Beschränkung auf der Grundlage der Herstellungsmethode die Bürger der Mitgliedstaaten nicht diskriminieren oder im Inland hergestellte Erzeugnisse begünstigen würde. Bei den gegorenen Erzeugnissen handelte es sich bei etwas mehr als der Hälfte der von der staatlichen Alkoholfirma verkauften Biere um ausländische Biere, und bei Weinen war der Anteil der eingeführten Erzeugnisse noch höher.

Derzeit sind Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 5,6 % und 8,0 % vol im Produktsortiment des staatlichen Alkoholunternehmens Alko eine überwiegend inländische Produktgruppe. Der Anteil der im Inland hergestellten Mischgetränke, die 2023 von Alko verkauft wurden, machte rund 92 % der Gesamtverkäufe von Mischgetränken aus. Die für den Einzelhandel freigegebenen Produktgruppen umfassen derzeit hauptsächlich eingeführte Erzeugnisse im Alko-Sortiment. Bei Bier handelte es sich bei etwas mehr als der Hälfte der von Alko verkauften Biere um ausländische Erzeugnisse, und importierte Erzeugnisse machten einen noch größeren Anteil an Weinen aus. Der Anteil der im Inland hergestellten Produkte, die z. B. in Lebensmittelgeschäften verkauft werden, dürfte sich aufgrund des Legislativvorschlags kaum ändern. Daher wird die Beschränkung der Produktionsmethode nicht als Bevorzugung inländischer Erzeugnisse gegenüber eingeführten Waren angesehen. In Bezug auf Mischgetränke würden die Rechtsvorschriften nicht von der derzeitigen Rechtslage abweichen, und in der geltenden Verordnung würden inländische und ausländische Unternehmer gleich behandelt – d. h. der Verkauf von Mischgetränken würde weiterhin im Rahmen des Systems der ausschließlichen Rechte des staatlichen Alkoholunternehmens erfolgen, in dem sowohl inländische Wirtschaftsteilnehmer als auch Wirtschaftsteilnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Section 25 des Alkoholgesetzes gleich behandelt werden.

Nach Ansicht der Kommission scheint die Maßnahme, die sich auf den angemeldeten Entwurf stützt, nämlich die Beschränkung aufgrund der Methode der Herstellung alkoholischer Getränke, auf rein hypothetischen Erwägungen zu beruhen. Auf der Grundlage der Notifizierung der Kommission wurden die Folgenabschätzungen des Vorschlags um eine klarere Beschreibung des Hintergrunds und der Auswirkungen des Ziels der Beschränkung auf der Grundlage der Produktionsmethode ergänzt. Die Folgenabschätzung des Vorschlags hat gezeigt, dass der Alkoholkonsum für junge Menschen schädlich ist, und zwar unabhängig von der Art des Getränks, die allgemeine Bevorzugung finnischer „Long Drinks" (Mischgetränke) unter minderjährigen Mädchen darauf hindeutet, dass der Alkoholkonsum von Mädchen steigen dürfte, wenn der Verkauf stärkerer Langgetränke in Lebensmittelgeschäften zugelassen wird. Diese Annahme wird durch die 2018 in Kraft getretenen Feststellungen zu den Auswirkungen des Alkoholgesetzes gestützt. Insgesamt ist der Alkoholkonsum junger Finnen seit der Jahrtausendwende recht stetig zurückgegangen, obwohl der Trend zwischen 2017 und 2019 zum Stillstand kam und der Alkoholkonsum bei einem einzigen Umtrunk von jungen Menschen, insbesondere

Mädchen, nach der Gesetzesänderung zugenommen hat. Die Änderung des Alkoholgesetzes hat zu einem Anstieg des Konsums von Mischgetränken insbesondere bei Mädchen geführt (Lintonen et al. 2020).

2008 führte Australien eine Sondersteuer auf Mischgetränke ein, um die mit dem Alkoholkonsum verbundenen Schäden bei jungen Menschen zu verringern. Infolgedessen ging die Zahl der ambulanten Besuche aufgrund des Alkoholkonsums, insbesondere von jungen Frauen, deutlich zurück (Gale et al. 2015). Somit lässt sich vorhersehen, dass die Beschränkung auf der Grundlage der Produktionsmethode das zugrunde liegende Ziel erreichen könnte, durch Alkohol verursachte Gesundheitsschäden insbesondere bei jungen Menschen und Mädchen zu verhindern, so dass der Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 36 AEUV verhältnismäßig und akzeptabel wäre.

In ihrer Notifizierung wies die Kommission ferner darauf hin, dass spezifischere Untersuchungen durchgeführt werden sollten, um die Behauptung zu untermauern und zu unterstützen, dass die Beibehaltung einer restriktiveren Regelung für den Verkauf von destillierten Getränken mit identischem Alkoholgehalt durch das Ziel gerechtfertigt wäre, die Gesundheit junger weiblicher Verbraucher zu schützen und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs und damit die Eignung der Beschränkung nachzuweisen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden noch keine neuen spezifischen Forschungsarbeiten durchgeführt, da es nicht angemessen ist, qualitativ hochwertige Forschungsarbeiten mit sehr knapper Frist durchzuführen. Der Regierungsvorschlag enthält jedoch eine Beschreibung einer 2015 veröffentlichten Studie über die Auswirkungen einer Sondersteuer auf Mischgetränke, die Australien 2008 auf den Alkoholkonsum junger Menschen erhoben hat. Der Studie zufolge führte die Steuer auf Mischgetränke zu einer deutlichen Verringerung der ambulanten Besuche aufgrund des Alkoholkonsums, insbesondere von jungen Frauen. Die Ergebnisse der Studie legen nahe, dass die Beschränkung des Verkaufs von Mischgetränken für die Prävention alkoholbedingter Gesundheitsschäden junger Frauen von Bedeutung ist. Das finnische Institut für Gesundheit und Wohlfahrt (THL) wird die sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen der Reform, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Alkoholkonsum junger Menschen, überwachen.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu